

Hermann Löns
Da draussen vor dem Tore

Kart. M 3.50, geb. M 4.50

J. Schnell'sche Verlagshandlung
C. Leopold
Warendorf.

Künftig erscheinende Bücher.

Heinrich Schöningh Verl.-Cto.
in Münster i. W.

(Z) Ende dieser Woche erscheint neu, und bringe ich dann sofort die rechtzeitig zum Vorzugspreise bestellten Exemplare, nach den mir vorliegenden Bestellungen, zum Versand:

Zuwachssteuergesetz vom 14. II. 1911.

Mit Einleitung, Erläuterung und praktischen Beispielen sowie den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und dem preussischen Ausführungsgesetz nebst der Allgemeinen Verfügung vom 19. V. 1911 und der Ausführungsanweisung vom 19. V. 1911 herausgegeben von Rechtsanwalt **Dr. jur. Ferdinand Herold**, unter Mitwirkung von **C. Herold**, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten. Kl. 8°. (VIII, 296 S.) Ord. M 3.75, netto M 2.70, bar M 2.55 u. 13/12. (Subskriptionspreis erloschen.)

Diese neue Ausgabe enthält nicht nur einen ausführlichen Kommentar in Form von Anmerkungen und Beispielen, sondern auch das preussische Ausführungsgesetz, und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von allen seither erschienenen Ausgaben. Das Buch hat klaren Druck und handliches Format und wird deshalb vielfach bevorzugt werden, namentlich in Hannover, Rheinland, Schlesien, Westfalen. Ich bitte, das Werkchen stets auf Lager zu halten, ebenso folgende sehr gangbare Werke:

Die Jagdordnung vom 15./7. 1907 nebst den übrigen gesetzlichen Bestimmungen von Rechtsanwalt **Dr. Reineke**. 2. Aufl. Brosch. M 1.50 ord., M 1.10 netto bar; geb. M 1.80 ord., M 1.30 netto bar.

Das Gesetz, betreffend das Anerbengericht bei Landgütern in der Provinz Westfalen v. 2./7. 1898 von **Amtsrichter Kiesekamp**. Brosch. M 1.50 ord., M 1.05 netto bar; geb. M 2.— ord., M 1.40 netto bar.

Bei dieser Gelegenheit teile mit, dass das Erscheinen der II. Abteilung von **Martini-Zoeller**, Grundriss der römischen Literatur, noch unbestimmt ist und sich wahrscheinlich bis Ende des Winter-Sem. hinzieht.

Heinrich Schöningh.



Betrifft die Zuweisung von Abonnementsbestellungen an :: das Sortiment. ::

Wie wir in unserem Rundschreiben vom 15. d. Mts. mitteilten, hat der Vorstand des Vereins „Die Lesefirma“ eine Anleitung zum Werben für „Die Lesefirma“ ausgearbeitet und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Erfolg davon ist über Erwarten groß, und die Abonnentenzahl der Zeitschrift wächst mit der Mitgliederzahl des Vereins.

Nachdem wir die neuen Abonnementsbestellungen bisher zum Teil direkt ausgeführt, zum Teil an befreundete Sortimenterbuchhandlungen gegeben haben, möchten wir künftig auch in weiteren Sortimenterkreisen das Interesse für die „Lesefirma“ anregen, indem wir bei uns direkt eingehende Bestellungen auch solchen Firmen zuweisen, die bisher nur wenig mit uns verkehrten. In Fällen, wo wir an Mitglieder des Vereins „Die Lesefirma“ selbst M. l. — Provision für geworbene Abonnenten bezahlen, behalten wir uns vor, die Hälfte der Provision = 50 Pf. in Rechnung zu stellen. Sobald jedoch eine Firma durch eigene Tätigkeit 50 Abonnenten gewonnen hat, schreiben wir das belastete Anteil an der von uns zu zahlenden Provision wieder gut und tragen für alle später von uns überwiesenen Abonnenten die ganze Provision allein. Wir liefern die Zeitschrift mit 33 1/3 % Rabatt und gewähren auf 10 Exemplare ein Frei-Exemplar. Zu jedem von einer Sortimenterbuchhandlung über die Zahl 50 hinaus selbst erworbenen Abonnenten gewähren wir ferner einen Provisionszuschuß von 50 Pf., der auf der Faktur abgezogen wird.

Solche Sortimentfirmen, die zur prompten Erledigung der von uns überwiesenen Abonnementsbestellungen bereit sind, und die auch ihrerseits der „Lesefirma“ einigermassen Interesse zuwenden wollen, bitten wir, den untenstehenden Zettel unterzeichnet an uns einzusenden.

München, Ende August 1911.

„Die Lesefirma“, Verlag.

An „Die Lesefirma“, Verlag, München.

Auf Grund Ihrer Publikation in No. 204 des „Börsenblattes“ erklärt sich die unterzeichnete Firma zur Annahme und gewissenhaften Ausführung von Abonnementsbestellungen auf „Die Lesefirma“ bereit. — Der Leipziger Kommissionär wird bei Vorlage der Originalbestellung des neuen Abonnenten und dieseszettels stets einlösen, doch bleibt die Rücksendung vorbehalten, wenn sich aus irgendwelchen Gründen die Übernahme des Abonnements als unvorteilhaft erweist.

Ort und Datum:

Firma:

